

INHALT

Studienordnung für den Studiengang Pharma- und Chemietechnik des Fachbereichs II der Technischen Fachhochschule Berlin (StO II PHCT)	Seite 2
Prüfungsordnung für den Studiengang Pharma- und Chemietechnik des Fachbereichs II der Technischen Fachhochschule Berlin (PrO II PHCT)	Seite 13

Studienordnung
für den Studiengang Pharma- und Chemietechnik
des Fachbereichs II der Technischen Fachhochschule Berlin
(StO II PHCT)

vom 20. Juni 2000

Gemäß § 71 Abs.1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31.05.2000 (GVBl. S 342), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs II die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Pharma- und Chemietechnik mit den Studienschwerpunkten "Pharmatechnik" und "Chemietechnik":

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ausbildungsziel und Berufsbild
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Praktische Vorbildung
- § 4 Zulassung zum Studium nach § 11 BerlHG
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienschwerpunkte
- § 7 Studienplan
- § 8 Durchführung des Lehrangebotes
- § 9 Praktisches Studiensemester
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Ausbildungsziel und Berufsbild

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Pharma- und Chemietechnik nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/innen). Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 Rahmenprüfungsordnung (RPO II) zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Für Studierende, die nicht zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, erlässt der Fachbereichsrat gleichzeitig mit dieser Ordnung Übergangsregelungen, Anlage 5.

(3) Ausbildungsziel und Darstellung des Berufsbildes sind als Anlage 6 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO II) vom 28.11.1996 (A.M. 6/97), der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.01.1997 (A.M. 5/97), der Ordnung für das praktische Studiensemester (OPraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/97) und der Rahmenvorpraktikumsordnung (RVpO II) vom 16.4.1998 (A.M. 8/98) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Praktische Vorbildung

Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich bis zur Immatrikulation eine praktische Vorbildung im Umfang von 13 Wochen nachweisen, davon können aber bis maximal fünf Wochen bis zum Vorlesungsbeginn des zweiten Studienplansemesters nachgeholt werden. Die Tätigkeiten, die als praktische Vorbildung anerkannt werden können, sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Zulassung zum Studium nach § 11 BerlHG

(1) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des §11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht.

(2) Die für den Studiengang geeigneten Berufsausbildungen und Fachrichtungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(3) Über die Eignung von Vorbildungen, die in dieser Liste nicht enthalten sind, entscheidet der Dekan.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst acht Studienplansemester (Regelstudienzeit). Das Grundstudium umfasst drei Studienplansemester. Das Hauptstudium umfasst fünf Studienplansemester. Das praktische Studiensemester ist das fünfte Studienplansemester. Im achten Studienplansemester findet die Abschlussprüfung (Diplomarbeit und mündliche Diplomprüfung) statt.

§ 6 Studienschwerpunkte

Der Studiengang Pharma- und Chemietechnik gliedert sich im siebten Studienplansemester in die Schwerpunkte:

- Pharmatechnik,
- Chemietechnik.

Bis vier Wochen vor Ende des sechsten Studienplansemesters muss sich der/die Studierende für einen der beiden Studienschwerpunkte entscheiden.

§ 7 Studienplan

(1) Das Studium wird nach dem Studienplan gemäß Anlage 3 durchgeführt.

(2) Aus dem Angebot der Allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer des Fachbereichs I müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden erfolgreich abgeschlossen werden. Es wird empfohlen, hiervon Lehrveranstaltungen im Fach Englisch im Umfang von vier Semesterwochenstunden zu wählen.

§ 8 Durchführung des Lehrangebots

Die Pflicht-Lehrveranstaltungen des ersten, dritten, fünften und siebten Studienplansemesters werden jeweils nur im Wintersemester angeboten. Die Pflicht-Lehrveranstaltungen des zweiten, vierten und sechsten Studienplansemesters werden jeweils nur im Sommersemester angeboten. Vor dem Ende des Sommersemesters legt der Fachbereichsrat das Wahlpflichtangebot gemäß § 4 (6) RPO II fest.

§ 9 Praktisches Studiensemester

- (1) Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung des praktischen Studiensemesters sind in der Anlage 4 aufgeführt.
- (2) Eine Ausnahmezulassung zum praktischen Studiensemester kann ausgesprochen werden, wenn für alle Lehrveranstaltungen des Grundstudiums bis auf eine Vorlesung ausreichende Semesterbeurteilungen vorliegen und diese Vorlesung sowie die Lehrveranstaltungen des 4. Studienplansemesters im laufenden Semester belegt wurden.
- (3) Die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen finden entweder während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an einem der Arbeitstage statt oder werden in Blockform außerhalb der praktischen Tätigkeit angeboten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

**Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung für den Studiengang
Pharma- und Chemietechnik****(1) Ausbildungsplan**

Für den Studiengang Pharma- und Chemietechnik ist eine praktische Vorbildung von mindestens 13 Wochen erforderlich, die vielseitige berufsbezogene Grundfertigkeiten vermitteln soll.

Das Praktikum soll in mindestens einer der nachfolgend aufgeführten Teildisziplinen aus den Bereichen Chemie und/oder Pharmatechnik abgeleistet werden:

Analysentechnik	Pharmatechnik
Umwelttechnik	Bioverfahrenstechnik
Lebensmitteltechnologie	Biochemie
Chemie	Biologie

Über die Anerkennung entscheidet der/die Beauftragte für die praktische Vorbildung.

Bei Studienbewerbern/innen mit abgeschlossener Ausbildung in chemie- und/oder pharmaziebezogenen Berufen gilt die praktische Vorbildung als erbracht. Dies gilt für alle Berufe in Anlage 2. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen technischen Ausbildungsberuf kann nach Überprüfung durch den/die Beauftragte(n) für die praktische Vorbildung teilweise anerkannt werden.

Bei Studienbewerbern/innen mit Fachhochschulreife gilt die praktische Vorbildung als erbracht, wenn die besuchte Fachoberschule der Studienrichtung Chemie oder Pharmazie entspricht.

(2) Tätigkeiten, die als praktische Vorbildung anerkannt werden können

Mit einem Abschluss in einer der nachstehend aufgeführten Berufsausbildungen gilt die praktische Vorbildung für den Studiengang Pharma- und Chemietechnik als erfüllt:

Chemisch-technische/r Assistent/in	Biologisch-technische/r Assistent/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in	Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Chemielaborant/in	Biologielaborant/in
Lebensmitteltechniker/in	Chemielaborjungwerker/in
Chemiebetriebsjungwerker/in	Chemiefacharbeiter/in
Pharmakant/in	Mess- und Regelmechaniker/in
Lacklaborant/in	Textillaborant/in
Vulkaniseur/in	Pflanzenschutzlaborant/in
Galvaniseur/in	Ver- und Entsorger/in (Wasserwirtschaft)
Baustoffprüfer/in	Destillateur/in
Brauer/in und Mälzer/in	Apothekenhelfer/in
Brenner/in	

Über die Anerkennung anderer als der oben aufgeführten Tätigkeiten entscheidet der/die Beauftragte für die praktische Vorbildung.

Anlage 2 zur StO II PHCT

Zulassung zum Studium nach § 11 BerlHG

(1) Folgende Berufsausbildungen und Fachrichtungen sind für eine vorläufige Immatrikulation im Studiengang Pharma- und Chemietechnik nach § 11 BerlHG geeignet:

Biologielaborant/in	Biologisch-technische/r Assistent/in
Chemielaborant/in	Chemisch-technische/r Assistent/in
Pharmalaborant/in	Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Chemikant/in	Pharmakant/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in	Pharmareferent/in
Lebensmitteltechniker/in	

Die vierjährige Berufserfahrung wird ersetzt durch den Abschluss einer entsprechenden Meister- oder Techniker Ausbildung.

Die abgeschlossene Berufsausbildung ist durch ein Zeugnis zu belegen.

- (2) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten, entscheidet der Dekan.

Anlage 3 zur StO II PHCT

Seite 1

Studienplan für den Studiengang Pharma- und Chemietechnik

Nr.	Lehrveranstaltung / Studienfach	Abk.	Art	SWS im Studienplansemester			FB
				1	2	3	
<u>Grundstudium</u>							
G1	Mathematik 1, 2	M1, 2	P V	6	6		II
G2	Physik 1, 2 / Labor	P1, 2 / L	P V	4	2		II
			P Ü		2		II
G3	Datenverarbeitung / Übung	DV	P V	2			VI
			P Ü	2			
G4	Allgemeine und Anorganische Chemie 1, 2, 3	AC1, 2, 3	P V	4	2	2	II
G5	Anorganisch-analytische Chemie 1, 2	AN1, 2	P V	4	4		II
G6	Anorganisch-analytisches/präparatives Praktikum	AAL1, 2	P Ü	4	4		II
			APL			4	II
G7	Umwelt- und Radiochemie / Labor	URC / L	P V		2		II
			P Ü		1		
G8	Organische Chemie 1, 2	OC1, 2	P V		2	4	II
G9	Organisch-präparatives Praktikum 1, 2	OPL1, 2	P Ü		3	3	II
G10	Organisch-analytische Chemie / Labor	OAC / L	P V			2	II
			P Ü			2	
G11	Physikalische Chemie 1, 2	PC1, 2	P V		4	4	II
G12	Physikalisch-chemisches Praktikum 1, 2	PCL1, 2	P Ü		3	2	II
<i>Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer</i>							
G13	AW-Fach 1, 2	AW1, 2	WP VÜ	2		2	I
G14	AW-Fach 3, 4	AW3, 4	WP VÜ	2		2	I
Summe der Stunden pro Woche				30	32	30	

Anlage 3 zur StO II PHCT

Seite 2

Studienplan für den Studiengang Pharma- und Chemietechnik

Nr.	Lehrveranstaltung / Studienfach	Abk.	Art	SWS im Studienplansemester				FB
				4	5	6	7	
<u>Gemeinsamer Teil des Hauptstudiums für beide Studienschwerpunkte</u>								
H1	Naturstoffchemie / Labor	NC / L	P V P Ü	2 1				II
H2	Chemische Reaktionstechnik / Labor	CRT / L	P V P Ü	4 3				II
H3	Mechanische und Thermische Grundoperationen / Labor	MTG / L	P V P Ü	4 3				II
H4	Computeranwendungen in der Technischen Chemie / Übung	CA / L	P V P Ü	2 2				II
H5	Angewandte Physikalische Chemie Labor	APCL	P Ü	2				
H6	Mess- und Regelungstechnik / Labor	MRT / L	P V P Ü			2 2		II
H7	Makromolekulare Chemie/Kunststoffe / Labor	MK / L	P V P Ü			2 2		II VIII
H8	Biochemie / Labor	BC / L	P V P Ü			2 2		V
H9	Mikrobiologie / Labor	MB / L	P V P Ü			2 2		V
H10	Versorgungs- und Reinraumtechnik	VRT	P V			2		II
H11	Verpackungstechnik	VPT	P V			2		V
H12	Werkstoffkunde	WK	P V			2		II
H13	Kostenmanagement	KM	P V			2		I
H14	Qualitätsmanagement	QM	P V			2		II
H15	Instrumentelle Analysetechnik / Labor	AT / L	P V P Ü				2 4	II
H16	Fermentations- und Aufarbeitungstechnik / Labor	FAT / L	P V P Ü				2 2	V
H17	Pharmazeutische Chemie	PHC	P V				2	II
H18	Diplomandenseminar	DS	P S				2	II
<u>Praktisches Studiensemester</u>								
P1	Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz	AEP	P Ü				2	II
P2	Arbeitssicherheit	AS	P V				2	II
P3	Umweltrecht	UR	P V				2	II
<u>Wahlpflichtblock: Studienschwerpunkt Pharmatechnik</u>								
PH1	Hygiene	HY	WP V				2	V

PH2	Arzneimittelrecht	AR	WP V	2	I
PH3	Pharmazeutische Technologie / Labor	PHT / L	WP V WP Ü	2 2	II
PH4	Pharmakologie / Toxikologie	PKT	WP V	2	II
<u>Wahlpflichtblock: Studienschwerpunkt Chemietechnik</u>					
C1	Neue Anorganische Materialien / Labor	AM / L	WP V WP Ü	2 1	II
C2	Neue Organische Materialien / Labor	OM / L	WP V WP Ü	2 1	II
C3	Chemische Umwelttechnik / Labor	CUT / L	WP V WP Ü	2 2	II
Summe der Stunden pro Woche				23 6 26 24	

Erläuterungen:

- V Vorlesung
 Ü Übung
 S Seminar
 WP Wahlpflichtfach
 P Pflichtfach
 AW Allgemeinwissenschaftliches
 Ergänzungsfach
 Abk. Abkürzung
 FB zuständiger Fachbereich
 SWS Semesterwochenstunden

Lehrveranstaltung

Lehrveranstaltungen, die zu einem
 Studienfach
 zusammengefaßt werden

Lehrveranstaltung aus einer Vorlesung und
 einem integrierten Übungsanteil V
 Ü

Anlage 4 zur StO II PHCT

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung des praktischen Studienseesters

a) Ausbildungsbereiche und -inhalte

Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des praktischen Studienseesters geeignet sind, gelten:

- Entwicklung und Produktionsqualitätskontrolle im chemischen oder pharmazeutischen Labor für Betrieb und Technikum,
- Umgang mit modernen Analysengeräten,
- Arbeitsvorbereitung und Produktion,
- Umgang mit produktionstechnischen Anlagen und deren Wartung (dazu Mess- und Regelungstechnik),
- Projektierung von Anlagen.

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich weitgehend durch die Aufgaben der verschiedenen Betriebsbereiche der Ausbildungsstellen und die Möglichkeiten der Ausbildungsstellen. Die fachlichen Neigungen des/der einzelnen Studierenden innerhalb des Studienganges sollen bei der Auswahl der Ausbildungsinhalte berücksichtigt werden.

b) Spezieller Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan für den einzelnen Praxisplatz soll vorsehen, dass der/die Studierende

- in der Regel zwei verschiedene Arbeitsbereiche kennenlernt,
- in jedem Arbeitsbereich mindestens sechs Wochen tätig ist,
- eine Erläuterung über die Einordnung des jeweiligen Arbeitsbereiches in den gesamten Betriebsablauf erhält und
- an der Lösung klar beschriebener ingenieurmäßiger Aufgaben oder Teilaufgaben unter Anleitung beteiligt wird, wobei das von den Studierenden im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen zu berücksichtigen ist.

Anlage 5 zur StO II PHCT

Übergangsregelung zur Studienordnung für den Studiengang Pharma- und Chemietechnik
des Fachbereichs II (ÜStO II PHCT)

Studierende, die im Wintersemester 1998/1999 immatrikuliert worden sind, setzen das Studium bis zum Ende des Semesters, in dem die neue Studienordnung veröffentlicht wird, nach dem alten Studienplan fort. Danach erfolgt eine Überleitung durch Einzelentscheidung des Dekans bzw. der Dekanin.

Alle anderen studieren ab dem Wintersemester 2000/2001 nach dem neuen Studienplan. Um einen Übergang ohne Zeitverlust zu gewährleisten, wird die Lehrveranstaltung Umwelt- und Radiochemie, die vom 4. Semester Hauptstudium in das 3. Semester Grundstudium verlagert wurde, im Wintersemester 2000/2001 außer der Reihe angeboten.

Anlage 6 zur StO II PHCT

Ausbildungsziel des Studiengangs und Berufsbild der Absolventen des Studiengangs Pharma- und Chemietechnik

Der vorliegende Studienplan hat die Ausbildung von anwendungsorientierten IngenieurInnen der Fachrichtung Pharmatechnik und Chemietechnik zum Ziel, so dass sie im pharmazeutischen und chemischen Betrieb, im Betriebslabor und darüber hinaus in angrenzenden industriell-technischen Bereichen, in staatlichen oder privaten Einrichtungen und Institutionen tätig sein können. Damit sie für die Lösung der unterschiedlichen Aufgaben auf labortechnischem, anwendungs-technischem oder produktionstechnischem Gebiet gerüstet sind, brauchen sie eine Ausbildung, die einerseits grundlagenintensiv ist, andererseits aber auch fachspezifisches und angrenzendes praxisrelevantes Wissen vermittelt, ergänzt und vertieft durch praktische Übungen. Das Ausbildungsziel eröffnet den AbsolventInnen ein breites Tätigkeitsfeld und die Anpassung an die technische Entwicklung.

Aufgaben der Ingenieurin / des Ingenieurs

- Entwicklung und Weiterentwicklung pharmazeutischer und chemischer Verfahren
- Entwicklung pharmazeutisch-technischer und chemisch-technischer Apparaturen und Versuchsmethoden
- Produktionsqualitätskontrolle im pharmazeutischen und im chemischen Betrieb
- Qualitätssicherung
- Durchführung von Experimenten in Forschung und Entwicklung
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Messreihen
- Inbetriebnahme und Umgang mit modernen Analysegeräten
- Umgang mit produktionstechnischen Anlagen und deren Wartung (dazu Mess- und Regelungstechnik)
- Projektierung von Anlagen
- Vertrieb und Wartung pharmazeutisch-technischer und chemisch-technischer Geräte und Anlagen

Praxisbezug

Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass in der Ausbildung neben den naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen auch umfangreiches praxisrelevantes Wissen vermittelt wird. Außerdem sind die Studierenden im Praxissemester in einem pharmazeutischen bzw. chemischen Labor oder Betrieb oder einer Forschungseinrichtung tätig, wobei diese Einsatzgebiete dem späteren Tätigkeitsfeld entsprechen. Im Rahmen der Diplomarbeit wird eine pharmazeutisch-technische bzw. chemisch-technische Aufgabenstellung intern oder auch extern in einer der aufgeführten Einrichtungen bearbeitet.

P r ü f u n g s o r d n u n g
für den Studiengang Pharma- und Chemietechnik
des Fachbereichs II der Technischen Fachhochschule Berlin
(PrO II PHCT)

vom 20. Juni 2000

Gemäß § 71 Abs.1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31.05.2000 (GVBl. S. 342), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs II die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Pharma- und Chemietechnik mit den Studienschwerpunkten "Pharmatechnik" und "Chemietechnik": *

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Leistungsbeurteilung in Übungen
- § 5 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit
- § 6 Fachnoten
- § 7 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 8 Gesamtprädikat der Diplomprüfung
- § 9 Zeugnisse und Diplom-Urkunden
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Pharma- und Chemietechnik nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/innen). Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 Rahmenprüfungsordnung (RPO II) zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Für Studierende, die nicht zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, erlässt der Fachbereichsrat gleichzeitig mit dieser Ordnung Übergangsregelungen, Anlage 1

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.01.1997 (A.M.5/97), der Ordnung für das praktische Studiensemester (OPraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/97) und der Rahmenvorpraktikumsordnung (RvpO II) vom 16.4.1998 (A.M. 8/98) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

* von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am:17.1.2001

§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung

Studierende mit fachgebundener Studienberechtigung, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen.

§ 4 Leistungsbeurteilung in Übungen

(1) Die im folgenden aufgeführte Übung bildet mit der angegebenen Vorlesung eine didaktische Einheit und wird undifferenziert beurteilt:

Studienfach	Vorlesung	Übung
Physik	Physik 1, 2 (P1, 2)	Physiklabor (PL)

In der genannten Übungsveranstaltung erfolgt die Semesterbeurteilung undifferenziert, d.h. unter Verwendung der Prädikate "mit Erfolg" bzw. "ohne Erfolg". Diese Übungsleistung wird auf dem Diplom-Vorprüfungszeugnis nicht gesondert ausgewiesen. Differenzierte Semesterbeurteilungen aus der Vorlesung erhalten für die Bildung der Fachnote im betreffenden Studienfach erst dann Gültigkeit, wenn die zugehörige Übung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Für folgende Lehrveranstaltungen, die aus einem Vorlesungs- und einem Übungsteil (integrierte Übungen) bestehen, wird nur eine Lehrveranstaltungsnote erbracht:

Grundstudium
Datenverarbeitung Umwelt- und Radiochemie Organisch-analytische Chemie
Hauptstudium
Naturstoffchemie Chemische Reaktionstechnik Mechanische und Thermische Grundoperationen Computeranwendungen in der Technischen Chemie Mess- und Regelungstechnik Makromolekulare Chemie/Kunststoffe Biochemie Mikrobiologie Instrumentelle Analysetechnik Fermentations- und Aufarbeitungstechnik Pharmazeutische Technologie Neue Anorganische Materialien Neue Organische Materialien Chemische Umwelttechnik

§ 5 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit

Für alle Lehrveranstaltungen, die als Praktikum oder Labor ausgewiesen sind oder die ein Praktikum oder Labor als integrierten Studienfachanteil enthalten, werden keine Prüfungsmöglichkeiten zu Beginn der Vorlesungszeit gemäß § 12 Abs. 5 RPO II angeboten. Ausgenommen davon sind die allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer.

§ 6 Fachnoten

Die jeweiligen Fachnoten ergeben sich aus dem gewichteten Mittel der Leistungsbeurteilungen durch Rundung gemäß § 5 RPO II. Für die Wichtung ist die im Studienplan für die einzelnen Lehrveranstaltungen jeweils angegebene Anzahl der Semesterwochenstunden maßgebend.

§ 7 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt gemäß § 17 RPO II.
- (2) Eine Zulassung auf zusätzlichen Antrag gemäß § 17 RPO II erfolgt, wenn bis zu drei Studienfächer noch nicht abgeschlossen sind, sofern sie nicht in enger fachlicher Beziehung zur Diplomarbeit stehen, den Umfang von insgesamt acht Semesterwochenstunden nicht überschreiten und der erfolgreiche Abschluss dieser Studienfächer im darauffolgenden Semester möglich und zu erwarten ist.

§ 8 Gesamtprädikat der Diplomprüfung

- (1) Das Diplom-Zeugnis weist ein Gesamtprädikat gemäß § 22 RPO II aus, zu dessen Festlegung ein gewichtetes Mittel X gemäß der Formel:

$$X = 0,6 X_1 + 0,25 X_2 + 0,15 X_3$$

gebildet wird. Für die Größe X_1 gilt

- für den Studienschwerpunkt Pharmatechnik:

$$X_1 = \frac{1}{75} (3H_1 + 7H_2 + 7H_3 + 4H_4 + 2H_5 + 4H_6 + 4H_7 + 4H_8 + 4H_9 + 2H_{10} + 2H_{11} + 2H_{12} + 2H_{13} + 2H_{14} + 6H_{15} + 4H_{16} + 2H_{17} + 2P_2 + 2P_3 + 2PH_1 + 2PH_2 + 4PH_3 + 2PH_4);$$

- für den Studienschwerpunkt Chemietechnik:

$$X_1 = \frac{1}{75} (3H_1 + 7H_2 + 7H_3 + 4H_4 + 2H_5 + 4H_6 + 4H_7 + 4H_8 + 4H_9 + 2H_{10} + 2H_{11} + 2H_{12} + 2H_{13} + 2H_{14} + 6H_{15} + 4H_{16} + 2H_{17} + 2P_2 + 2P_3 + 3C_1 + 3C_2 + 4C_3).$$

H_1 bis H_{17} , P_2 und P_3 , PH_1 bis PH_4 und C_1 bis C_3 bezeichnen die Fachnoten der in Anlage 3 zur StO II PHCT angegebenen Studienfächer. Bei der Festlegung von X_1 werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ungerundet berücksichtigt.

X_2 ist die Note der differenzierten Beurteilung der Diplomarbeit, X_3 die Note der differenzierten Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung.

Zur Festlegung der Gesamtnote X gemäß § 22 RPO II werden die gewichteten Größen von X_1 , X_2 und X_3 nur mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ungerundet berücksichtigt.

§ 9 Zeugnisse und Diplom-Urkunden

Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses, des Diplom-Zeugnisses und der Diplom-Urkunden sind als Anlagen 1 bis 4 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 10 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur / Diplom-Ingenieurin (FH)", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)" verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur PrO II PHCT

Seite 1

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Herr / Frau

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Vorprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang **PHARMA- UND CHEMIETECHNIK**

des Fachbereichs **MATHEMATIK - PHYSIK - CHEMIE** bestanden.

Die Leistungsbeurteilungen zu den im Grundstudium endenden Studienfächern sind auf Seite 2 angegeben.

Anlage 1 zur PrO II PHCT

Seite 2

Seite 2 des Diplom-Vorprüfungszeugnisses für

Herrn / Frau _____

Die Leistungen in den im Grundstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

- Mathematik..... _____
- Physik..... _____
- Datenverarbeitung..... _____
- Allgemeine und Anorganische Chemie..... _____
- Anorganisch-analytische Chemie..... _____
- Anorganisch-analytisches/präparatives Praktikum..... _____
- Umwelt- und Radiochemie..... _____
- Organische Chemie..... _____
- Organisch-präparatives Praktikum..... _____
- Organisch-analytische Chemie..... _____
- Physikalische Chemie..... _____
- Physikalisch-chemisches Praktikum..... _____

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer

- _____
- _____
- _____
- _____

(Siegel)

DER DEKAN / DIE DEKANIN

Berlin, den _____

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1a zur PrO II PHCT

Seite 1

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Diplom-Zeugnis

Anlage 1a zur PrO II PHCT

Seite 2

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang **PHARMA- UND CHEMIETECHNIK**

mit dem Schwerpunkt **PHARMATECHNIK**

des Fachbereichs **MATHEMATIK - PHYSIK - CHEMIE** mit dem

Gesamtprädikat _____ bestanden.

Anlage 1a zur PrO II PHCT

Seite 3

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

- Naturstoffchemie..... _____
- Chemische Reaktionstechnik..... _____
- Mechanische und Thermische Grundoperationen..... _____
- Computeranwendungen in der Technischen Chemie..... _____
- Angewandte Physikalische Chemie Labor..... _____
- Mess- und Regelungstechnik..... _____
- Makromolekulare Chemie / Kunststoffe..... _____
- Biochemie..... _____
- Mikrobiologie..... _____
- Versorgungs- und Reinraumtechnik..... _____
- Verpackungstechnik..... _____
- Werkstoffkunde..... _____
- Kostenmanagement..... _____
- Qualitätsmanagement..... _____
- Instrumentelle Analysetechnik..... _____
- Fermentations- und Aufarbeitungstechnik..... _____
- Pharmazeutische Chemie..... _____
- Arbeitssicherheit..... _____
- Umweltrecht..... _____
- Hygiene _____
- Arzneimittelrecht..... _____
- Pharmazeutische Technologie..... _____
- Pharmakologie / Toxikologie..... _____

Praktisches Studiensemester:

Thema der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der Diplomarbeit:

Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung:

Berlin, den _____

(Siegel)

DER DEKAN / DIE DEKANIN

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg
Mögliche Gesamtprädikate: sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1b zur PrO II PHCT

Seite 1

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Diplom-Zeugnis

Anlage 1b zur PrO II PHCT

Seite 2

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang **PHARMA- UND CHEMIETECHNIK**

mit dem Schwerpunkt **CHEMIETECHNIK**

des Fachbereichs **MATHEMATIK - PHYSIK - CHEMIE** mit dem

Gesamtprädikat _____ bestanden.

Anlage 1b zur PrO II PHCT

Seite 3

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

- Naturstoffchemie..... _____
- Chemische Reaktionstechnik..... _____
- Mechanische und Thermische Grundoperationen..... _____
- Computeranwendungen in der Technischen Chemie..... _____
- Angewandte Physikalische Chemie Labor..... _____
- Mess- und Regelungstechnik..... _____
- Makromolekulare Chemie / Kunststoffe..... _____
- Biochemie..... _____
- Mikrobiologie..... _____
- Versorgungs- und Reinraumtechnik..... _____
- Verpackungstechnik..... _____
- Werkstoffkunde..... _____
- Kostenmanagement..... _____
- Qualitätsmanagement..... _____
- Instrumentelle Analysetechnik..... _____
- Fermentations- und Aufarbeitungstechnik..... _____
- Pharmazeutische Chemie..... _____
- Arbeitssicherheit..... _____
- Umweltrecht..... _____
- Neue Anorganische Materialien..... _____
- Neue Organische Materialien..... _____
- Chemische Umwelttechnik..... _____

Praktisches Studiensemester:

Thema der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der Diplomarbeit:

Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung:

Berlin, den _____

(Siegel)

DER DEKAN / DIE DEKANIN

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg

Mögliche Gesamtprädikate: sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2 zur PrO II PHCT

Seite 1

Die
Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

verleiht mit dieser Urkunde

Frau Erika Musterfrau
geboren am 31.12.2000 in Düppendorf am Weiher

den akademischen Grad

DIPLOM-INGENIEURIN (FH)

nachdem die Diplomprüfung

im Studiengang **PHARMA- UND CHEMIETECHNIK**

des Fachbereichs **MATHEMATIK - PHYSIK - CHEMIE** abgelegt wurde.

(Prägesiegel)

DER PRÄSIDENT / DIE

PRÄSIDENTIN

Berlin, den _____

Anlage 3 zur PrO II PHCT

Seite 1

**Die
Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences**

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn Emil Mustermann
geboren am 31.12.2000 in Düppendorf am Weiher

den akademischen Grad

DIPLOM-INGENIEUR (FH)

nachdem die Diplomprüfung

im Studiengang **PHARMA- UND CHEMIETECHNIK**

des Fachbereichs **MATHEMATIK - PHYSIK - CHEMIE** abgelegt wurde.

(Prägesiegel)

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

Berlin, den _____
